

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### **Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen – Drucksachen 14/7796, 14/8285, 14/8896 –**

#### **Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

##### **Begründung**

Das Gesetz bedarf insbesondere aus folgenden Gründen einer umfassenden Überarbeitung:

- Die vom Deutschen Bundestag beschlossene stufenweise Einführung eines gesetzlichen Tarifierzwangs bedeutet einen Eingriff in die Tarifautonomie und die europarechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit.

Das Gesetz ist auch aus wirtschaftspolitischen Gründen nicht haltbar. Mit einem gesetzlichen Tarifierzwang sind weder die strukturellen Probleme in der Bau-

wirtschaft, noch das Problem der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe zu lösen.

Die vorgeschlagene Regelung wird den in Deutschland real bestehenden regionalen Wirtschaftskraft- und Tarifunterschieden nicht gerecht.

Es ist nicht hinnehmbar, die Anwendung des in strukturschwachen deutschen Ländern geltenden Tarifes bei Leistungserbringung in stärkeren Regionen in die Nähe verwerflicher Dumpinglöhne zu rücken.

- Rechtliche Bedenken bestehen gegen den im Rahmen der Bundestagsbehandlung neu eingeführten Artikel 1 § 3 Abs. 3 Tariftreuegesetz, da die darin vorgesehene verbindliche Festlegung auf den repräsentativen Tarifvertrag, vor allem unter dem Gesichtspunkt der grundgesetzlich geschützten Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz), grundlegende Fragen aufwirft.

